ANTRAG

Gremium: *Bundesjugendwerk*

Beschlussdatum: *12.05.2018*

Tagesordnungspunkt: *7.b) weitere Anträge*

A1NEU: Bevollmächtigung des Bundesvorstandes zur Berichtigung der Satzung

Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

Der eingetragenen Bundesjugendwerksvorstand wird bevollmächtigt, im Sinne des § 26 BGB die von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Satzungsänderungen zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht oder der AWO Bundesverband die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Begründung

Sollten Satzungsänderungen vom Registergericht oder vom AWO Bundesverband nicht anerkannt werden, wäre die Satzung ungültig, so dass die neu getroffenen Regelungen nicht in Kraft treten könnten. Erst auf der nächsten Konferenz in zwei Jahren wären dann wieder Korrekturen möglich.

Kindgerechte Fassung

Wir wollen, dass der Vorstand kleinere Fehler an der Satzung beheben darf, ohne nochmal die ganze Bundesjugendwerkskonferenz zu fragen.